

SPEZIALBEILAGE

Klimaschutz konkret angehen!

Luxemburg braucht kurzfristig ein verbindliches Klimaschutzgesetz sowie einen effizienten Nationalen Energie- und Klimaplan!

Oktober 2019

2018 alarmierte der UNO-Klimarat IPCC die Weltgemeinschaft mit einer klaren Botschaft: es verbleiben nur noch wenige Jahre, um die Erderwärmung deutlich unter 2°C, möglichst unter 1,5 °C Grad zu halten. Ansonsten, so der eindringliche Appell, sind die Folgen des Klimawandels für den Menschen dramatisch und nicht mehr kontrollierbar.

Ziel muss es also sein, die Emissionen von Treibhausgasen bis spätestens Mitte des Jahrhunderts auf ein Niveau zu reduzieren, das von den natürlichen Ökosystemen aufgenommen werden kann. Alle Staaten haben die Verpflichtung klimaneutral zu werden und somit auf die Verwendung von fossilen Energieträgern (Erdöl, Kohle, Erdgas) zu verzichten.

Dass der Klimawandel weltweit bereits eingesetzt hat, steht zweifelsfrei fest. Auch in Luxemburg wurde 2019 der heißeste Sommer seit dem Beginn der Temperaturerhebungen gemessen, und Extremwetter-Ereignisse häufen sich. Jedes weitere Jahr, in dem die notwendigen CO₂-Reduktionen nicht erreicht werden, verschärft die Krise.

Trotzdem nahmen die Emissionen 2018 weltweit - und auch in Luxemburg - nicht ab, sondern zu! Diese verheerende Entwicklung liegt sicherlich am heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsmodell, aber auch an der Tatsache, dass es derzeit an rechtlich verbindlichen Instrumentarien fehlt, um den Klimaschutz wirklich umzusetzen. So darf man sich auch nicht wundern, wenn sich die vermeintlichen Bekenntnisse zum Klimaschutz nicht in der politischen Praxis widerspiegeln.

Für eine realistische Politik - notwendige Strukturreformen jetzt angehen und soziale Entwicklungen begleiten

Realist ist demnach, wer jetzt konsequent handelt. Und nicht jene, die die gebotenen Ziele als nicht realistisch abtun. Was realistisch ist oder nicht, gibt in diesem Fall das Ökosystem Erde vor - und nicht inwiefern eine Maßnahme „einfach“ oder „schwer umsetzbar“ erscheint.

Je früher wir dabei den Umbau der betroffenen Wirtschaftsbranchen angehen, die mit höheren CO₂-Emissionen verbunden sind, desto behutsamer und planvoller kann der Wandel gestaltet werden.

Denn Fakt ist: verschiedene Wirtschaftszweige werden Probleme bekommen (cf. Tanktourismus), andere hingegen werden sich leichter an veränderte Bedingungen anpassen können. Weitere Betriebe werden sogar Gewinner sein. Gleiches gilt für die Arbeitsplätze: bestimmte Arbeitsplätze werden verschwinden, es werden jedoch ebenfalls neue geschaffen.

Der Konsum verschiedener Güter wird dabei auch sicherlich teurer werden, diese Entwicklung - und vor allem die Transition hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft - muss sozial abgefedert bzw. die soziale und ökologische Krise gemeinsam angegangen werden.

Deshalb ist mehr denn je eine aktive politische Gestaltung notwendig, sowie eine aktive Arbeitsmarkt- und Weiterbildungspolitik. Diese gesellschaftliche Dimension darf nicht aus den Augen verloren gehen, wenn dem Klimawandel entgegen gewirkt wird. Sie muss unbedingt parallel zu den Klimazielen besprochen, diskutiert und angegangen werden!

Kurzfristig zwei zentrale Instrumentarien mit Leben füllen: für ein rahmensetzendes Klimaschutzgesetz und einen fortschrittlichen Nationalen Energie- und Klimaplan

Derzeit stehen - nicht nur in Luxemburg, sondern auch international - zwei zentrale Instrumente zur Debatte, um dem Klimaschutz den erforderlichen Rahmen zu geben, damit nicht nur hie und da isolierte Maßnahmen ergriffen werden, sondern die reell erforderlichen Reduktionen konsequent erreicht werden:

Das Klimaschutzgesetz als Ordnungsrahmen sowie der Nationale Energie- und Klimaplan (NECP), als konkret darauf basierendes Maßnahmenpaket.

Beide - sowohl das Klimaschutzgesetz als auch der Nationale Energie- und Klimaplan - wurden bereits mehrfach angekündigt. Während der NECP auch gemäß EU-Vorgaben bis Ende des Jahres vorliegen muss, gibt es keine derartigen Vorschriften betreffend das Klimaschutzgesetz. Dabei stellt dieses, nach Ansicht des Mouvement Ecologique, den unabdingbaren Rechtsrahmen dar, auch zur Umsetzung des Nationalen Energie- und Klimaplanes.

Oder wie der WWF es formuliert: *“Die gesetzliche Regelung der Klimaschutzziele ist eine der effektivsten Möglichkeiten für mehr Klimaschutz. Neben dem allgemeinen Klimaschutzgesetz ist ein Klimaschutzplan mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen erforderlich. Es wird somit nicht ein Entweder/Oder empfohlen, sondern es sind beide Instrumente notwendig: ein allgemeines Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen und flankierenden Regelungen und ein Klimaschutzplan zur Zielumsetzung. Beide sind eng miteinander zu verzahnen.”* (aus: *“Landesklimaschutzgesetze in Deutschland - Überblick und Bedeutung für ein Klimaschutzgesetz des Bundes”, 2019*).

Im folgenden Dokument wird der Mouvement Ecologique zentrale Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz, das seinem Namen gerecht wird, sowie für den Nationalen Energie- und Klimaplan formulieren.

Anmerkung: Verweise auf ausländische Gesetze aus der detaillierten Stellungnahme wurden zur Vereinfachung des Textes in diesem Info gestrichen. Den integralen Text finden Sie auf www.meco.lu.

Für ein zeitgemäßes Klimaschutzgesetz mit klaren verbindlichen Zielen

Die Umsetzung einer schlagkräftigen Klimaschutzpolitik scheiterte bisher z.T. auch am Fehlen des erforderlichen politischen und juristischen Rahmens. Welcher Sektor soll welche Ziele bis wann erreichen? Welche Zuständigkeit bzw. welche Verpflichtungen haben die einzelnen Ministerien? Wie wird reagiert, wenn Ziele nicht erreicht werden? Dieses sind einige der zentralen Fragestellungen, die bis dato nicht geregelt waren. Insofern konnte wirksamer Klimaschutz kaum gelingen.

Ein Klimaschutzgesetz soll demnach

- einen klaren rechtlichen Rahmen auch für die Umsetzung des Pariser Abkommens geben und Verlässlichkeit garantieren;
- klare Zuständigkeiten festlegen;
- das Handeln aller Politikfelder an Klimaschutzzielen ausrichten;
- Planungs- und Investitionssicherheit für alle, auch die Wirtschaft, garantieren;
- zu einer Professionalisierung der politischen Steuerung führen und ein deutliches politisches Signal an alle Akteure richten, dass Klimaschutz von einzelnen z.T. diffusen Maßnahmen hin zu einem zentralen, vernetzten, politischen Aktionsfeld avanciert.

Auch aus finanzpolitischer Sicht ist ein derartiges Gesetz von herausragender Bedeutung. Denn: verfehlt ein Land seine festgelegten Ziele, so muss es in entsprechendem Umfang Zertifikate bei einem

anderen EU-Land kaufen, was teuer werden kann. Denn der Preis dieser Zertifikate wird in den kommenden Jahren steigen, da die Klimaziele für alle EU-Mitgliedsstaaten ambitionierter geworden sind und eine Knappheit auf dem Markt zu erwarten ist. Dies trifft im übrigen auch auf den statistischen Import von erneuerbaren Energien aus dem Ausland zu. Weitaus sinnvoller ist es also, dank guter Gesetze und Reglementarien sicherzustellen, dass diese Gelder in die Innovation im eigenen Land investiert werden.

Im Übrigen: Weltweit werden derzeit derartige Klimaschutzgesetze verabschiedet, von den Nachbarländern Frankreich, Deutschland über Dänemark bis hin zu Mexiko, Südkorea und Chile. Der Mouvement Ecologique inspirierte sich dann auch bei der Erstellung dieser Stellungnahme bei diesen Gesetzen bzw. Entwürfen (z.T. auch basierend auf vergleichenden Analysen des WWF).



1. Verbindliche ambitionierte Reduktionsziele für die einzelnen Sektoren!

Luxemburg will gemäß Aussagen des Ressortministers seine Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 55% zum Vergleichsjahr 2005 reduzieren. Auch um dies zu erreichen, soll parallel der Anteil der Erneuerbaren Energieträger am Endenergieverbrauch auf 25% steigen und ein Energieeffizienzziel von 44% wird angestrebt. Zudem soll die Klimaneutralität bis 2050 gesichert werden. Auch wenn diese Ziele über dem EU-Durchschnitt liegen - was der Mouvement Ecologique absolut begrüßt - so sind sie immer noch nicht im Einklang mit der wissenschaftlichen Erkenntnis. Um eine reelle Chance auf das Einhalten des 1,5° C-Ziels zu gewährleisten, müssten die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65% gesenkt und die Klimaneutralität schon 2040 erreicht werden.

Die von Regierungsseite aktuell anvisierten Ziele müssen also als Mindestziele im Klimaschutzgesetz fest verankert werden, mit der Möglichkeit diese - aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Anhebung der Ambitionen auf EU-Niveau - jederzeit anheben zu können (cf. Punkt 3). Dabei ist es unabdingbar, dass diese Mindestziele auf die relevanten Sektoren dekliniert und entsprechend pro Sektor quantifizierte kurz-, mittel- und langfristige Ziele verbindlich festgehalten werden.

Relevante Sektoren sind dabei u.a.:

- Verkehr / Transport
- Wohnen / Gebäude
- Gewerbe / Handel / Dienstleistungen
- Landnutzung / Land- und Forstwirtschaft
- Industrie
- Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft.

Dabei tritt der Mouvement Ecologique dafür ein, dass zusätzlich

- **zu diesen in Prozent ausgedrückten Reduktionszielen regelrechte CO₂ Budgets pro Sektor und pro 5 Jahresabschnitte verankert werden:** d.h. „Emissionsbudgets“ zur Konkretisierung der „prozentualen Ziele“, so wie dies bereits in einer Reihe von europäischen Ländern der Fall ist oder dabei ist erstellt zu werden. Bemerkenswert ist dabei das englische Gesetz (Zitat Analyse WWF): *„Das Klimaschutzgesetz des Vereinigten Königreichs formuliert wie das finnische Klimaschutzgesetz das quantitative Minderungsziel von 80% bis 2050 im Vergleich zum Basisjahr 1990, etabliert aber gleichzeitig sowohl einen Mechanismus zur Korrektur des Ziels als auch die Pflicht zur Festlegung von 5-jährigen Emissionsbudgets („carbon budgets“) (...). Das Emissionsbudget gibt vor, wie viele Treibhausgase innerhalb eines Budgetzeitraums von 5 Jahren emittiert werden dürfen. Die Emissionsbudgets werden jeweils 12 Jahre vor Beginn der Budgetperiode festgelegt. Sie werden von der Regierung erarbeitet und dem Parlament zur Entscheidung vorgelegt. (...) Inspiriert durch diese Regelung hat auch Frankreich den Budgetansatz gesetzlich verankert (und im Entwurf in Neuseeland ist er ebenso enthalten).“*
- **zeitlich festgelegte Zwischenziele für die Sektoren formuliert werden.** Oder wie es in einem Gutachten u.a. des „Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität“ dargelegt wird: Die Regelung von Zwischenzielen *„bietet neben der höheren demokratischen Legitimation zudem die Möglichkeit, Druck aufrechtzuerhalten. Auch gelangt bei einer gesetzlichen Festlegung der Grundsatz der Diskontinuität bei Neuwahlen nicht zur Anwendung. Entscheidend dürfte aber Folgendes sein: Eine Schwäche der bisherigen Klimaschutzpolitik besteht gerade darin, dass die Gesamtziele - politisch gesehen - „weit weg“ sind. Mit der Festlegung von Zwischenzielen im Klimaschutzgesetz selbst wird aber das zeitlich entfernt liegende Ziel in der aktuellen Politik sichtbar und eine Politik der Vertagung verhindert, was einen deutlichen Mehrwert bildet. Zeigen die Klimaschutzberichte, dass der durch die Zwischenziele vorgegebene Entwicklungspfad verlassen wird, gibt es eine gesetzliche Legitimation und Notwendigkeit für - idealiter bereits im Klimaschutzplan angelegte - Klimaschutz-Aktionsprogramme (Kap. E. VIII. 3.), das heißt über das „Ob“ muss nicht mehr diskutiert werden, sondern nur noch über die Ausgestaltung.“* (zitiert aus: «Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaziele der Bundesregierung»).

Diese sektor-spezifischen quantitativen Klimaziele sind das „A“ und „O“ eines effizienten Klimaschutzgesetzes, nur mit derartigen Verpflichtungen für die Ressortministerien kann effektiver Klimaschutz sichergestellt werden. Nicht nur das Umweltministerium, nein alle relevanten Ministerien stehen in der Bringschuld in Sachen Klima. (...)

2. Monitoring und Berichtspflichten der Ziele mit ggf. Festlegen von Sofortmaßnahmen

Ein jährlicher Fortschrittsbericht - Klimaschutzbericht, mithilfe dessen überprüft wird, inwiefern die gesteckten Ziele in den einzelnen Sektoren erreicht werden konnten, muss im Gesetz verbindlich vorgeschrieben werden. Dabei sollte ebenfalls festgeschrieben werden, wann der Bericht vorliegen muss, z.B. zwingend im März jeden Jahres mit aktuellen Daten des Vorjahres.

Ob dieser Fortschrittsbericht jährlich eher in Form eines „Kurzberichtes“ und alle drei Jahre in etwas umfassenderer Form (es gibt die verschiedenen Regelungen in den verschiedenen Ländern) erstellt werden soll, oder aber jährlich in detaillierterer Form, bliebe noch zu klären.

Er sollte aber auf jeden Fall zwei Teile beinhalten:

- die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren beschreiben
- sowie den Stand der Umsetzung der festgesetzten Ziele und der zu ihrer Erreichung ergiffenen Maßnahmen.

Dabei sollte das in Punkt 5 dieser Stellungnahme angeführte wissenschaftliche Gremium unbedingt eingebunden werden.

Zwingend ist es zudem im Gesetz eine Veröffentlichungspflicht dieser Berichte sowie eine große Transparenz bei der Datenbeschaffung festzuschreiben.

Falls Ziele verfehlt bzw. riskieren in Zukunft aufgrund bestimmter Entwicklungen, nicht eingehalten zu werden, sollte das betroffene Ressortministerium verpflichtet werden, gemeinsam mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium innerhalb von 3 Monaten Sofortmaßnahmen im Rahmen eines „Abhilfeplanes“ zu beschließen, die verbindlichen Charakter haben. Auch diese Sofortmaßnahmen müssen mit dem wissenschaftlichen Beirat (cf. Punkt 5) besprochen, ggf. in der Abgeordnetenversammlung diskutiert und transparent veröffentlicht werden. (...)

3. Möglichkeit der Anpassung der Ziele an den Stand der Wissenschaft

Nach dem „principe de non régression“ soll die nationale Klimaschutzpolitik zudem aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse oder internationaler oder europäischer Verpflichtungen, die eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, ausschließlich ambitionierter ausgerichtet werden und dementsprechend auch die Ziele angepasst werden können. Diesen „Korrekturmechanismus“ gilt es zwingend im Gesetz zu verankern.

Eine derartige Anpassung ist in diversen ausländischen Gesetzestexten / -entwürfen vorgesehen, u.a. im englischen „Climate Chance Act.“ Auch hier sollte das zu schaffende wissenschaftliche Begleitgremium mitwirken.

Daraus resultierend müssen natürlich auch die Instrumente des Nationalen Energie- und Klimaplanes überarbeitet werden, gemäß einem Modell welches ebenfalls im Gesetz zu verankern ist.

4. Gesetzliche Verankerung des Nationalen Energie- und Klimaplanes

Das nationale Klimaschutzgesetz ist de facto ein Rahmengesetz, das erst durch den Nationalen Energie- und Klimaplan konkret mit Leben gefüllt wird. Insofern ist es äußerst wichtig, das Ineinandergreifen dieser beiden Instrumente im Gesetz selbst ausreichend zu regeln.

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique müssen dabei u.a. folgende Verknüpfungen gewährleistet sein:

- Um die Legitimation des Nationalen Energie- und Klimaplanes zu erhöhen, sollte im Gesetz geregelt werden, dass er von der Abgeordnetenversammlung gut geheißen werden muss (dies im Rahmen eines klar geregelten Zeitrahmens).
- Es muss im Gesetz verbindlich festgeschrieben werden, dass der jährliche Fortschrittsbericht bzw. das Sofortprogramm, das ggf. aufgrund des Verfehlens der Ziele ergriffen werden muss, eine direkte Rückkoppelung auf den Nationalen Energie- und Klimaplan haben, der entsprechend angepasst werden muss.
- Diese regelmäßige Überprüfung der Klimaschutzmaßnahmen des nationalen Energie- und Klimaplanes muss im Gesetz selbst (siehe Punkte 1 & 3 dieser Stellungnahme) verankert und Rückkoppelungsmöglichkeiten festgeschrieben werden (im Falle, wo die angestrebten Ziele nicht erreicht werden). Diese direkte juristische Verknüpfung zwischen dem evtl. Verfehlen der Ziele im Klimaschutzgesetz sowie dem Nationalen Plan muss gewährleistet sein.
- Die Fortschreibung und Weiterentwicklung des langfristigen Nationalen Planes - u.a. aufgrund des „principe de non régression“ - sollen im Gesetz festgehalten und präzisiert werden.

Dabei drängt der Mouvement Ecologique darauf, dass auch der jetzt zur Diskussion stehende Nationale Energie- und Klimaplan entsprechend im Gesetz verankert wird.

Darüber hinaus tritt der Mouvement Ecologique dafür ein, im Gesetz eine regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung des Planes in der Abgeordnetenversammlung festzuschreiben.

All jene Interaktionen und Verbindlichkeiten müssen in den jeweiligen Artikeln des Gesetzes explizit festgehalten werden. (...)

5. Wissenschaftliches Gremium als unabhängige Beratungs- und Kontrollinstanz

In zu sagen ALLEN ausländischen Gesetzen bzw. in allen wissenschaftlichen Ausführungen zu den Anforderungen an ein Klimaschutzgesetz wird die Bedeutung einer unabhängigen wissenschaftlichen Beratungs- und Kontrollinstanz hervorgehoben. Der Mouvement Ecologique kann sich dem nur anschließen. Ein derartiges Gremium ist in der Tat unabdingbar, um das Risiko zu vermeiden, dass sich die Klimaschutzpolitik in vermeintlichen politischen Alltagszwängen verliert.

Deshalb sollte auch in Luxemburg ein interdisziplinäres und hochkarätig besetztes Expertengremium gegründet werden. Dies mit dem Ziel, dank externem Sachverstand die Luxemburger Klimapolitik wissenschaftlich und objektiv zu begleiten sowie die gesellschaftspolitische Debatte zu bereichern. Es soll dazu beitragen eine bessere Entscheidungsbasis für eine langfristige Klimaschutzpolitik zu sichern und die Transparenz und Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen erhöhen.

Parallel kann auch ein zusätzliches Gremium zur Begleitung der Entwicklung der Klimaschutzmaßnahmen, bestehend aus VertreterInnen unterschiedlicher Interessensgruppen, eingesetzt werden. Dabei müssen die Kompetenzen beider Gremien eindeutig geregelt und abgegrenzt werden: während das Gremium bestehend aus Interessensgruppen eher ein Austauschgremium betreffend die praktische Umsetzung darstellen soll, obliegt es dem wissenschaftlichen Gremium die fachlich-wissenschaftliche Begleitung der Evaluation des Gesetzes / Planes usw. zu gewährleisten.

Die Rechte und Pflichten beider Gremien müssen verbindlich in den einzelnen Artikeln des Gesetzes festgelegt werden. In keinsten Form könnte der Mouvement Ecologique akzeptieren, wenn vor allem die Verantwortlichkeit des wissenschaftlichen Gremiums nur marginal definiert werden würde (nach dem Motto: „Diese werden flexibel und nach Bedarf gefragt resp. kann das Gremium sich selbst mit Fragen befassen“).

Zum Aufgabengebiet des wissenschaftlichen Gremiums, welches im Gesetz verankert werden muss, sollen u.a. folgende Aspekte gehören:

- Begleitung des Fortschrittsberichtes / jährliche Überprüfung des Erreichens der Zwischenziele insbesondere im Bereich der Treibhausgasreduktion;
- Beurteilung der erreichten Fortschritte - Benennung von Hemmnissen;
- Beratung bei der Erstellung von Maßnahmen. Gerade das Einbinden verschiedener Disziplinen und Expertisen kann zur Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen beitragen;
- Abschätzung der Klimaauswirkungen aller zukünftigen Politik-Entscheidungen und ggf. die Formulierung von Verbesserungsvorschlägen;
- Begleitung beim Klimacheck (cf. Punkt 8), vor allem bei strittigen Dossiers;
- Ein klar definiertes Initiativrecht Stellungnahmen abzugeben.

Dabei soll das Gremium sowohl der Regierung, dem zuständigen Ministerium, den betroffenen Ressortministerien als auch der Öffentlichkeit zurarbeiten.

Damit das wissenschaftliche Gremium effektiv arbeiten kann, sollte es aus zwischen 6 bis 13 Fachleuten bestehen (benannt aufgrund ihrer Qualifikation, Fachkenntnis und Erfahrung) und eine klare Mandatserteilung sowie eine ausreichende Mittelausstattung, nach dem Vorbild des britischen "Committee on Climate Change Act", erhalten.

Es versteht sich von selbst, dass a priori eine absolute Transparenz gewährleistet werden muss, was die Berichte dieses Gremiums betrifft. Da es nicht "nur" politikberatend tätig sein soll, sondern auch die öffentliche Diskussion bereichern soll, müssen alle Dokumente öffentlich zugänglich sein.

Entsprechend gilt es diesem Gremium die nötige Verbindlichkeit einzuräumen und seine Anregungen mit in die Politikgestaltung einfließen zu lassen. (...)

6. Interministerielles Koordinierungsgremium festlegen

Es liegt auf der Hand, dass ein interministerielles Koordinierungsgremium geschaffen werden muss, in welchem mindestens jene Ministerien mitwirken, für die Sektorziele verankert wurden. Es gibt bereits einige dieser interministeriellen Gremien in Luxemburg, die in der Regel aber nach außen nicht transparent arbeiten.

Es gibt jedoch keinen Grund, warum die Berichte und Dokumente dieses Gremiums in diesem so zentralen Thema nicht öffentlich sein sollten. Der Mouvement Ecologique erwartet, dass eine transparente Vorgehensweise im Gesetz verankert wird.

7. Rahmen für klimagerechte Investitionen am Finanzstandort Luxemburg

Der luxemburgische Staat muss zudem im Rahmen seiner Vorbildfunktion im Bereich Klimaschutz auch dementsprechend konsequent handeln. Noch immer fließen öffentliche Gelder aus Luxemburg in klimaschädliche Investitionen, allen voran beim Pensionsfonds (FDC) und dem Zukunftsfonds.

Diese Vorgehensweise steht auch im krassen Widerspruch mit dem Pariser Abkommen, genauer gesagt mit dessen Artikel 2.1.c. Laut diesem müssen nämlich *"Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgasemissionen armen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung."* Dass diese Vorgabe noch immer nicht in Luxemburg umgesetzt wurde ist beschämend.

Das Klimaschutzgesetz muss deswegen unbedingt den Rahmen mit klaren Bedingungen für öffentliche klimafreundliche Investitionen schaffen. Zukünftig müssen diese Fonds eine nachhaltige und transparente Investitionspolitik betreiben und nicht mehr in klimaschädigende Firmen, Atomenergiekonzerne und Unternehmen, die Menschenrechte missachten, investieren.

Was privat verwaltete Fonds und Vermögenswerte in Luxemburg betrifft, so muss eine Anpassung der «Luxembourg Sustainable Finance Roadmap» erfolgen. Statt auf bereits erfolgte vermeintliche Anstrengungen im Bereich der "Green Finance" hinzuweisen, gilt es endlich Desinvestitionen von Geldern in fossile Brennstoffe voran zu bringen. Es macht keinen Sinn "grüne" Investitionen zu fördern, wenn es nur darum geht, "braune" oder sogar "pechschwarze" Investitionen dahinter zu verstecken.

Für ein zeitgemäßes Klimaschutzgesetz mit klaren verbindlichen Zielen

Der Mouvement Ecologique wird an dieser Stelle keine detaillierten Vorschläge für die einzelnen Aspekte sowie Sektoren des Energie- und Klimaplanes (NECP bzw. PNEC - "plan national climat et énergie") anführen. Der Mouvement Ecologique wird diese nach Vorlage seitens der Regierung analysieren.

An dieser Stelle seien jedoch zentrale Prinzipien, denen der NECP gerecht werden muss, angeführt:

1. NECP als schlagkräftiges Instrument des geordneten Strukturwandels gestalten

Die Anforderungen des Pariser Klimaabkommens bzw. des Schutzes vor dem Klimawandel erfordern - wie mehrfach angeführt - fundamentale Reformen unseres gesamten Gesellschafts- und Wirtschaftsmodells. Die Dekarbonisierung innerhalb von 30 Jahren zu erreichen, stellt für alle gesellschaftlichen Akteure - öffentliche Hand, Wirtschaft aber auch jeden Einzelnen - eine gewaltige Herausforderung dar und erfordert grundsätzliche Umbrüche.

Auch wenn feststeht, dass der Verkehrsbereich und im Besonderen der Tanktourismus, besonders maßgeblich für die schlechte Klimabilanz Luxemburgs sind, wäre es falsch, die Kräfte nur auf diese Faktoren zu konzentrieren.

Der Ausstieg aus dem Tanktourismus ist zwingend. Aber gleichzeitig müssen alle Instrumente eingesetzt werden, um einen "geordneten" Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft herbeizuführen.

Spruch: Durch Ver- und Gebote bestimmte Produktionsweisen verbieten; durch eine Preiswahrheit Verhalten und Produktion beeinflussen; jene Betriebe begleiten die vom Strukturwandel besonders betroffen sind, Um- und Weiterbildungsangebote für betroffene Arbeitnehmerkreise gewährleisten, soziale Begleitmaßnahmen sicherstellen usw. usf.

Es darf nicht sein, dass der NECP lediglich eine Zusammenstellung von gutgemeinten Maßnahmen gestaltet wird: er muss als Motor für ein nachhaltiges Gesellschafts- und Wirtschaftsmodell fungieren und die notwendigen strukturellen Reformen begleiten.

8. Klimacheck im Vorfeld von Entscheidungen einführen

In den Koalitionsverträgen der vorherigen Regierungen war bereits die Verankerung eines sogenannten Nachhaltigkeitschecks festgeschrieben. D.h. die Vorgabe, dass alle Entscheidungen von Regierung und Parlament daraufhin überprüft werden, ob sie auch mittel- und langfristig in Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung stehen.

Damit in dem politischen Alltag keine Entscheidungen mehr fallen, die im Widerspruch zum Klimaschutz stehen, soll das Prinzip eines Nachhaltigkeitschecks - oder eines Klimachecks - im Klimaschutzgesetz direkt festgeschrieben werden.

Dabei sollten die genauen Modalitäten und Zuständigkeiten aber zwingend im Gesetz verankert werden (oder aber in einem großherzoglichen Reglement, das bereits beim Votum des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer vorliegen muss). So z.B.:

- Zuständigkeit, welches Gremium den Klimacheck erstellt und welche Daten er beinhalten muss;
- Verbindlichkeit, dass der Check bei allen Entscheidungen durchgeführt wird, die „susceptible d’avoir raisonnablement une incidence sur le climat ou sur la politique en matière de climat“ sind (es darf z.B. nicht einem Ressortministerium obliegen zu beurteilen, ob der Check erforderlich ist oder nicht, eine gewisse Rechtssicherheit ist geboten);
- Festlegung, dass er sowohl für Entscheidungen auf der Ebene der Regierung als auch der Abgeordnetenkammer erstellt werden muss;
- Die zwingende Veröffentlichung des Checks im Vorfeld der Entscheidung. Auch die Zeitspanne der Veröffentlichung vor der definitiven Entscheidung muss geregelt werden, damit ggf. eine öffentliche Debatte möglich ist;
- Regelung der Rekursrechte, im Falle wo die Nicht-Durchführung eines Klimachecks umstritten ist bzw. der Klimacheck als solcher hinterfragt wird.

9. Einklagbarkeit festlegen

Eigentlich gilt die Leitlinie, dass ein Gesetz nur so gut ist, als es auch gewisse Möglichkeiten gibt, seine Umsetzung einzuklagen. Dies sollte auch für das so wichtige Klimaschutzgesetz gelten.

Deshalb sollte im Gesetz formal zumindest den anerkannten Organisationen ein Recht zugestanden werden, aufgrund von Allgemeinwohlbelangen Klage zu erheben, sei es wegen der Nicht-Umsetzung von Vorgaben des Gesetzes, der Verfehlung der Ziele usw.

Die Verankerung dieses „begrenzten“ Klagerechtes würde den staatlichen Willen untermauern, Klimaschutz wirklich ernst zu nehmen.

Anmerkung: Im Sinne transparenter Gesetzgebungen gilt es zudem Sorge zu tragen, dass eine Verknüpfung mit sektoriellen Gesetzgebungen sichergestellt ist. So z.B. mit der Kommodo-Gesetzgebung, was die, gemäß EU-Direktive vorgegebenen, CO₂-Emissionen für diverse Anlagen betrifft.

2. Eine Klimastrategie ohne Hinterfragung des Wachstums wird im Sande verlaufen

Kein Weg führt daran vorbei, das - immer noch seitens der Politik angestrebte - Ziel des Wirtschaftswachstums zu thematisieren.

Ein Gesellschafts- und Wirtschaftsmodell, das auf dem "immer mehr" basiert, ist schlichtweg nicht klimaverträglich! Effizienzsteigerung, Digitalisierung und all jene Instrumente: so sinnvoll sie sicherlich sind, führen nicht alleine zur notwendigen drastischen Reduktion der CO₂-Emissionen.

Insofern muss auch das Ziel des steten Wirtschaftswachstums in einer realistischen Klimastrategie hinterfragt werden! Es ist absurd zu meinen, mit einer weiteren, substantiellen Steigerung der ökonomischen Aktivitäten und somit einer deutlichen Steigerung der Bevölkerungs- und der Grenzganzerzahlen wäre die gebotene Reduktion der CO₂-Emissionen leistbar! Die derzeit seitens öffentlicher Stellen angeführten Wachstumsraten - die quasi eine Verdoppelung der Bevölkerungszahl innerhalb von 30 Jahren skizzieren - führen jedwede Reduktionsstrategie ad absurdum! Bedenkt man, dass diese Bevölkerungsentwicklung seitens der Politik auch deshalb angestrebt wird, damit das Sozialsystem in dieser Form erhalten bleibt, so zeigt sich mehr und mehr die Falle in der Luxemburg derzeit steckt, und welche durchbrochen werden muss.

Deshalb müssen im Rahmen des NECP auch Fragen angegangen werden, wie folgende:

- Wie kann unser Sozialsystem unabhängig vom Wachstum gestaltet werden;
- Welche Steuerungsinstrumente des Wachstums sind aus Klimaschutzsicht geboten;
- Wie kann auch dem Reboundeffekt im Rahmen der "circular economy", des Digitalisierungsprozesses usw. entgegen gewirkt werden;
- Wie soll in Zukunft der Wohlstand gemessen werden u.a.m.

3. Gouvernance explizit regeln!

Das Scheitern der heutigen Klimaschutzpolitik hat viele Gründe. Eine der zentralen ist dabei das "Gouvernance-Problem". Klimaschutz bedarf einer zielorientierten Politik aller Ressortministerien.

Im angestrebten Klimaschutzgesetz selbst müssen deshalb die notwendigen Reduktionsziele für die verschiedenen Ressorts verbindlich festgelegt werden.

Doch auch der Nationale Energie- und Klimaplan darf sich nicht, wie das so häufig bei vorherigen Plänen der Fall war, in einer Vielzahl von Maßnahmen ohne klare Benennung der Verantwortlichkeiten, Zeithorizonte und Finanzmittel verlieren.

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass der Plan folgende Elemente beinhalten muss:

- klare Prioritätensetzung;
- Beschreibung der jeweiligen Maßnahmen und der damit verbundenen Veränderungen auf allen Ebenen (rechtlich, organisatorisch usw.);
- Benennung des/r zuständigen Ministeriums/Ministerien;
- Schätzung der erforderlichen Finanzmittel;
- Beschreibung des Zeithorizontes zur Umsetzung sowie der notwendigen Zwischenschritte;
- Abschätzung der dadurch zu erreichenden Reduktion an Treibhausgasemissionen und Effizienzsteigerung;
- Angabe, bis wann die Minderung erreicht wird und
- optimalerweise auch das Aufzeigen möglicher Alternativen, falls das Ziel verfehlt wird, z.B. Verschärfung von Sanktionen, Kontrollen usw.

Dabei sollen ebenfalls pro Sektor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel definiert werden.

4. Nationalen Energie- und Klimaplan mit einer klaren Hierarchie der Instrumente versehen

Z.T. gewinnt man in der Öffentlichkeit den Eindruck, als ob politische Akteure die Klimaschutzpolitik vor allem über Subventionen, Good-will Aktionen, freiwillige Abkommen und Sensibilisierungsaktionen implementieren wollten.

Dies als Lösung zu sehen wäre jedoch ein Trugschluss. Wer realen Klimaschutz gewährleisten will, der muss eine klare Hierarchie der Instrumente sicherstellen, die da heißen:

1. Ordnungsrechtlichen Regelungen muss Vorrang eingeräumt werden: sie führen zu den notwendigen Erneuerungsprozessen. Es wäre falsch, nur auf Preissignale zu setzen;
2. Unabdingbar ist es zudem eine Preiswahrheit zu gewährleisten, sprich: Änderungen im Steuerrecht, insbesondere im Energiebereich;
3. Als dritter Baustein gilt es den Abbau umwelt- und klimaschädlicher Subventionen zu gewährleisten und als weiteres;
4. Förderprogramme zu erstellen, begleitet mit den entsprechenden Sensibilisierungsaktionen.

Der Mouvement Ecologique erwartet eine klare entsprechende Strukturierung des Nationalen Energie- und Klimaplanes.

5. Politische "Tabus" endlich angehen!

Klimaschutzpolitik scheiterte nach Ansicht des Mouvement Ecologique in der Vergangenheit auch daran, dass bestimmte "politische Tabus" nicht angegangen, kontroverse Standpunkte nicht ausgetragen wurden sowie Instrumente, die ggf. mehr Diskussionsbedarf erfordern, auf die lange Bank geschoben wurden.

Der Nationale Energie- und Klimaplan wird den Ansprüchen eines effektiven Klimaschutzes aber nicht gerecht werden können, wenn diese Tabus nicht gebrochen werden. Einige seien, stellvertretend für andere, angeführt:

- CO₂-Steuer ist ein "MUST": Die Einführung einer nationalen CO₂-Steuer ist nicht mehr verhandelbar! Die Folgewirkungen der fossilen Energienutzung müssen sich in den Preisen widerspiegeln, es müssen aber auch finanzielle Anreize für klimafreundliche Produktionsprozesse und Produkte geschaffen werden.

Deshalb muss im NECP ein klarer Zeithorizont für deren zeitnahe Einführung festgelegt werden. Eine solche Steuer muss hoch genug sein, um eine ausreichende Lenkungswirkung erzielen zu können, sie sollte vorab in voller Transparenz angekündigt und im Laufe der Jahre stetig angehoben werden um ihren Effekt zu verstärken. Dabei besteht Konsens, dass diese CO₂-Steuer sozial ausgewogen gestaltet werden muss;

- Das Thema Tanktourismus wird derzeit sehr zaghaft angegangen.... Die fast kaum bemerkbaren Erhöhungen von Mai 2018 zeigten nicht den gewünschten Erfolg, die Emissionen im Transportbereich sind weiterhin steigend. Im Nationalen Energie- und Klimaplan muss eine klar definierte Strategie im Tanktourismus bereich vorgelegt werden.
- Vermeintliche Tabus, wie die korrekte Besteuerung der Dienstwagen und der PKW-Neuzulassungen aufgrund ihres realen CO₂-Ausstoßes, die Besteuerung des Kerosins für den Flugverkehr, die Aufwertung der Landesplanung (als Regularium, um u.a. durch eine kohärente Entwicklung das wachsende Mobilitätsbedürfnis anzugehen) gehören ebenfalls auf die Tagesordnung des Planes!

6. Vorreiterrolle der öffentlichen Hand!

Die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand auf allen Ebenen sollte spezifisch im Plan Erwähnung finden....

Zitiert sei erneut aus dem deutschen Entwurf:

«§15 Klimaneutrale Bundesverwaltung(1)

Der Bund setzt sich zum Ziel, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Bundesregierung spätestens im Jahr 2023 und im Folgenden alle fünf Jahre Maßnahmen, die von den Behörden des Bundes und von sonstigen Bundeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Bundes unterliegen, einzuhalten sind. Sind zur Verwirklichung des in Satz 1 genannten Zieles gesetzliche Regelungen erforderlich, legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Maßnahmen einen Entwurf vor.

(2) Die Klimaneutralität der Bundesverwaltung soll insbesondere durch die Einsparung von Energie, durch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Wahl möglichst klimaschonender Verkehrsmittel erreicht werden. Dabei ist auf die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten. ...Der Bund wirkt in den unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, in seinen Sondervermögen sowie in den sich ausschließlich oder zum Teil in seinem Eigentum befindenden juristischen Personen des Privatrechts darauf hin, dass auch diese ihre Verwaltungstätigkeit klimaneutral organisieren.»

7. Alle Maßnahmen offen legen

Der Nationale Energie- und Klimaschutzplan sollte zwar klare Prioritäten aber zusätzlich einen Überblick über alle denkbaren Maßnahmen beinhalten, mitsamt deren Minderungspotentialen.

Diese Vorgehensweise ermöglicht es auch darzustellen, wie Alternativen und Optionen („Plan-B“) aussehen könnten, falls die geplanten Maßnahmen nicht greifen. Eine solche Gesamtbestandsaufnahme macht darüber hinaus deutlich, welchen Maßnahmen die Regierung den Vorzug einräumt, so dass auch Abwägungsprozesse transparent werden.



Schlussfolgerung

Um die Auswirkungen der Klimakrise auf ein erträgliches Ausmaß zu begrenzen, muss auch Luxemburg - als weltweit eines der Länder mit dem höchsten Pro Kopf CO₂-Ausstoß - eine konsequente Klimaschutzstrategie umsetzen sowie die Energiewende in die Wege leiten.

Es gilt aber auch den so dringend gebotenen Transformationsprozess in Gesellschaft und Wirtschaft in die Wege zu leiten und dessen negative Konsequenzen für gewisse gesellschaftliche und wirtschaftliche Gruppen abzufedern: Je später wir handeln, desto einschneidender müssen die Eingriffe sein. Dafür ist es unumgänglich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen weitgehenden Konsens in Politik und Gesellschaft zu erreichen.

Das Klimaschutzgesetz sowie der Nationale Energie- und Klimaplan sind dabei die zentralen Steuerungsinstrumente schlechthin.

Diese können aber ihre Wirkungskraft nur entfalten, wenn Luxemburg weg kommt von einem rein voluntaristischen Klimaschutz, hin zu klaren ordnungspolitischen Vorgaben und ministeriellen Zuständigkeiten, mit einem konkreten Zeithorizont und einer entsprechenden Budgetisierung. Mit reinen Sensibilisierungsaktionen und Unterstützungsprogrammen werden die gesetzten Ziele nicht zu erreichen sein: es gilt auch ordnungspolitisch und lenkend vorzugehen! Nur so kann gewährleistet werden, dass die angestrebten Reduktionsziele auch wirklich erreicht werden können. Auch gilt es, die gesamte Regierung zu verantworten.

Die Zeiten sind zudem schlichtweg vorbei, wo Umwelt- und Klimapolitik alleine mit moralischen Appellen und Lockangeboten betrieben werden können. Sowohl die Wirtschaft als auch die Gesellschaft im Ganzen brauchen einen klaren politischen Rahmen, der die „Richtung vorgibt“, geeignete Instrumente entwickelt und langfristige Planungssicherheit gewährleistet.

Dabei versteht es sich von selbst, dass diese notwendige Transition sozialgerecht gestaltet werden muss. Da soziale und ökologische Herausforderungen weitgehend Hand in Hand gehen, sollen und müssen sie - auch in der Klimaschutzfrage - gemeinsam angegangen werden.